

19. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Berlin muss schneller werden bei der Nutzung von erneuerbaren Energien! –  
Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1  
Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes**

§ 19 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung erstellt der Senat von Berlin über alle im Eigentum des Landes Berlin stehenden Liegenschaften bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Der Bericht, der dem Abgeordnetenhaus

von Berlin vorzulegen ist, enthält auch Angaben über die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Gebäuden und Flächen im Sinne des Absatzes 1 sowie eine Kostenschätzung.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufträge zur Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu erteilen; ihre Umsetzung ist fest zu terminieren.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Angesichts der aktuellen Krisenlage muss der Senat die Energiewende mit aller Konsequenz dort vorantreiben, wo er direkten Einfluss hat. Die Ausstattung aller öffentlichen Gebäude mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen Berlin.

Mit der Solardachpflicht ab Januar 2023 hat die Koalition in 2021 beschlossenen Solargesetz privaten Bauherren eine kurzfristige Verpflichtung auferlegt. Gleichzeitig befindet der Senat sich in eigener völliger Ahnungslosigkeit bezüglich des Potentials von öffentlichen Dachflächen, Fassaden und Plätzen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Ausweislich der Drucksache 19/12740 hat der Senat weder Kenntnis über die Eignungsprüfung von Dachflächen öffentlicher Gebäude noch über den Umfang möglicher Maßnahmen oder deren Finanzierung. Dem Senat liegen auch keine Bestandsaufnahmen öffentlicher Gebäude vor. Das Messen mit zweierlei Maß ist erschreckend und unhaltbar.

Es ist nicht sachgerecht, dass § 19 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes es den einzelnen Stellen der öffentlichen Hand überlässt, die Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen. Den Senat aber völlig aus seiner Verantwortung zu entlassen, wird der Dringlichkeit der Energiewende nicht gerecht.

Es ist daher erforderlich, das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz dahingehend anzupassen und den Senat in Verantwortung dafür zu nehmen, welche landeseigenen Gebäude und Flächen geeignet sind für die Gewinnung von Solarstrom. Wer Klimaschutz konsequent betreibt und überzeugt von den selbst gesteckten Zielen ist, wird die Verantwortung für deren

Einhaltung nicht einfach von vornherein auf andere abschieben, um sich im Falle des Scheiterns doch noch dieser Verantwortung entziehen zu können.

Die derzeitige Situation erfordert zudem ein schnelleres und zielstrebigeres Handeln, als das bisher der Fall ist. Nicht nur die Folgen des Ukraine-Krieges machen mehr Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Berlin unerlässlich. Hitze und Trockenheit nehmen jedes Jahr erschreckendere Ausmaße an. Eine Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes ist insofern auch dahingehend dringend erforderlich, dass die Aufträge zur Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen öffentlicher Gebäude bereits bis Juni 2023 vollständig zu erteilen und deren Umsetzung zu terminieren sind. Der Senat hat in der aktuellen Lage in besonderem Maße eine Vorbildfunktion und eine Verantwortung gegenüber den Berlinerinnen und Berlinern. Dieser muss das Land Berlin gerecht werden.

Berlin, 22. August 2022

Wegner Melzer Zander Freymark Gräff  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

## Synopsis

Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989)	
bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
<p>§ 19</p> <p style="text-align: center;">Nutzung von erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.</p> <p><del>(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben alle Stellen der öffentlichen Hand die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.</del></p> <p>(3) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.</p> <p><del>(4) Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</del></p> <p>(5) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.</p> <p>(6) Von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit</p> <p>1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,</p> <p>2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen,</p> <p>3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder</p>	<p>§ 19</p> <p style="text-align: center;">Nutzung von erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.</p> <p><b>(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung erstellt der Senat von Berlin über alle im Eigentum des Landes Berlin stehenden Liegenschaften bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Der Bericht, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorzulegen ist, enthält auch Angaben über die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Gebäuden und Flächen im Sinne des Absatzes 1 sowie eine Kostenschätzung.</b></p> <p>(3) Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen. Die Anlagen sind im Zuge der Bauausführung, spätestens aber ein Jahr nach Bauabnahme zu errichten. Dies kann auch durch die Errichtung von Anlagen Dritter geschehen.</p> <p><b>(4) Die Aufträge zur Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu erteilen; ihre Umsetzung ist fest zu terminieren.</b> Satz 1 gilt nicht, soweit die Errichtung aus statischen Gründen unmöglich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.</p> <p>(6) Von den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit</p> <p>1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,</p> <p>2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen,</p>

<p>4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.</p> <p>(7) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.</p>	<p>3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder 4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.</p> <p>(7) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.</p>
--	--